

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Stellungnahmen	2
Verordnung	2
<i>§ 1 Naturschutzgebiet</i>	<i>2</i>
<i>§ 2 Schutzzweck</i>	<i>6</i>
<i>§ 3 Verbote</i>	<i>10</i>
<i>§ 4 Freistellungen</i>	<i>12</i>
<i>§ 6 Befreiungen</i>	<i>27</i>
<i>§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i>	<i>28</i>
Begründung	30

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
Allgemeine Stellungnahmen				
Äußere Einflüsse	DB 208-0018	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).	-	Wird zur Kenntnis genommen.
Verordnung				
<i>§ 1 Naturschutzgebiet</i>				
§ 1 Abs. 2 Beschreibung NSG	NLWKN 208-0028	Die Ausführungen im dritten Abschnitt wiederholen sich in § 2 Abs. 1.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 1 Abs. 3 Geltungsbereich	BUND 208-0021	Die Einbeziehung der Flächen westlich des Junkernfeldes „Over Plack“ wird nur auf die Flächen beschränkt, die sich in öffentlichem Eigentum befinden. Dadurch entsteht ein Flickenteppich, der die Einhaltung der Schutzziele wohl kaum gewährleistet. Hier sollte eine Arrondierung mit Flächen in privatem Eigentum angestrebt werden, um den funktionalen Zusammenhang für den Schutz und die Entwicklung der Grünlandbiotope zu fördern.	Anlass für die Neuausweisung des NSG „Untere Seeveniederung“ ist die EU-konforme Sicherung des im NSG liegenden FFH-Gebietes Nr. 041 und des EU-Vogelschutzgebietes Nr. V20. Nordwestlich der „Unteren Seeveniederung“ wurde das bestehende NSG um Flächen im „Over Plack“ erweitert, da die Flächen räumlich und funktional mit den Wiesenvogelhabitaten in der „Unteren	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>NLWKN 208-0028</p> <p>Bei den Flächen des Over Plack stellt sich die Frage, ob auf Grund der z.T. extrem schmalen Ein- bzw. Ausbuchtungen der Flurstücke eine Erkennbarkeit im Gelände gegeben ist, insbesondere für die Bewirtschaftung der Privatflächen. Ich schlage daher eine Arrondierung der Flächen vor. Im Hinblick auf die Abgrenzung eines Schutzgebietes verweise ich auf die Entscheidung des BVerwG vom 5.2.2009 (BVerwG CN 1.08), dass der Naturschutzbehörde einen weiten Ermessensspielraum bei der Abgrenzung unter Einbeziehung von Pufferflächen zubilligt.</p>	<p>Seeveniederung“ verbunden sind und grundsätzlich ein hohes Entwicklungspotenzial im Sinne des Naturschutzes besitzen. Eigentümer dieser Flächen ist das Land Niedersachsen, welches die Flächen unter Anderem für zukünftige Naturschutzmaßnahmen vorhält.</p> <p>Die Einbeziehung weiterer und außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegender privater Flächen ist in diesem Verfahren nicht möglich.</p>	
	<p>Deich- und Wasser- verband Vogtei Neuland 208-0019</p> <p>Die Grenzen des geplanten NSG verlaufen an beiden Deichen am wasserseitigen Böschungsfuß und beeinflussen damit die Deicherhaltung der Deichverbände zu welcher diese nach dem Nds. Deichgesetz verpflichtet sind.</p> <p>Durch die Anbindung des binnendeichs gelegenen Gebietes Over Plack an die untere Seeveniederung, liegen Teile des Herrendeiches mit der gesamten Deichgrundfläche innerhalb der Grenzen des geplanten NSG, womit die Deicherhaltung durch den dort zuständigen Harburger Deichverband erheblich erschwert wird.</p>	-	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>DB 208-0018</p> <p>Gemarkung Stelle, Flur 3, Flurstücke 143/1 und 150/3</p> <p>Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Naturschutzgebiet auf planfestgestellten</p>	<p>Die Grenzen des ursprünglichen NSG „Untere Seeveniederung“ bleiben bestehen. Es werden keine Flächen mit Bahnanlagen in das NSG miteinbezogen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Daher sind die in den Geltungsbereich eingezogenen Bahnanlagen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.		
Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland 208-0019	Die Grenze des NSG sollte so gelegt werden, dass kein Deich vollständig innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes liegt. Vielmehr sollte die Grenze des NSG auf der wasserseitigen Grenze des Deiches oder mindestens 5 m davor liegen.	Im Bereich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland gibt es hinsichtlich der ursprünglichen Grenzziehung bei Erstausweisung durch die Bezirksregierung im Jahr 1993 keine Änderung der Schutzgebietsgrenze.	Keine Änderung.
Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland 208-0019 NLWKN 208-0028	Gemarkung Over, Flur 5, Flst. 29/1 und 104/76 Das Flurstück 29/1 und 104/76 der Gemarkung Over (Altablagerung) verfügt, ähnlich den aus dem NSG herausgenommenen Ackerflächen des Over Plack, über keine für den Schutzzweck erforderlichen Bestandteile, vielmehr ist seine vollständige bauliche Umgestaltung kurz vor der Ausführung. Aus diesem Grund sollte das Flurstück aus dem geplanten NSG herausgenommen werden. Es befindet sich dort eine Altablagerung, welche in den kommenden Jahren saniert werden soll. Es soll dort ein Materialumschlagsplatz zur Anpassung des Herrendeichs entstehen.	Für die Sanierung der Altlasten gibt es bereits eine Genehmigung, die unter Mitwirkung der Naturschutzbehörde erteilt wurde. Für die anschließende Nutzung als Materialumschlagsplatz wird eine Freistellung Zustimmungsvorbehalt in die Verordnung aufgenommen. Es hat hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung als Umschlagsplatz bereits erste Gespräche zwischen dem Harburger Deichverband und der Naturschutzbehörde über die zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Inhalte gegeben. Damit für die Nutzungsänderung bei Aufnahme in das NSG nicht ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG durchgeführt werden muss, wird eine Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt aufgenommen.	§ 4 wird um folgenden Absatz ergänzt: „Freigestellt ist die Nutzung der Grundstücke Gemarkung Over, Flur 5, Flurstücke 29/1 und 104/76 als Materialumschlagsplatz für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. für Maßnahmen zur Anpassung des Herrendeichs) mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.“ In der Begründung wird ergänzt:

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>„Absatz 10: Freistellung Materialumschlagsplatz</p> <p>Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung befinden sich Altlasten auf den Grundstücken Gemarkung Over, Flur 5, Flurstücke 29/1 und 104/7. Der Harburger Deichverband beabsichtigt diese Flächen zu sanieren. Die Genehmigung hierfür wurde erteilt. Anschließend sollen die Flächen als Materialumschlagsplatz für die Erneuerung des Herrendeiches genutzt werden. Dies ist nach vorheriger Zustimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.“</p>
	NLWKN 208-0028	In dem Bereich des Sperrwerks Seeve-Siel können aus Gründen der Bauwerkssicherheit und damit des Küstenschutzes keine eigendynamischen Entwicklungen zugelassen werden. Daher bitte ich darum, den Bereich der Sturmflutanlage inkl. des Gewässerbereiches zwischen den Flügelwänden vom Schutzgebiet auszunehmen.	Der Lauf der Seeve in diesem Bereich wird in das NSG integriert, da ein räumlich funktionaler Zusammenhang insbesondere für wandernde Fischarten mit dem restlichen FFH-Gebiet 041 besteht. Der Bereich ist für die Durchgängigkeit elementar. Die Nutzung und Unterhaltung des Sperrwerks Seeve-Siel wird durch die Neuausweisung nicht eingeschränkt. Elbseitig schließt sich das geplante	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Naturschutzgebiet „Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“ an. Zwar ist im NSG das Zulassen eigendynamischer Prozesse von besonderer Bedeutung, hier werden aber selbstverständlich auch die Belange der Bauwerkssicherheit am Siel berücksichtigt.	
	Gemeinde Stelle 208-0029	Es ist unklar, warum der Graben nördlich des Umspannwerkes „Hinter der Bahn“ ausgespart wurde. Es wird vorgeschlagen, die Grenze auf die vorhandenen Grenzpunkte des Flurstücks 170/3 zu legen.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Das verbleibende Teilstück des Grabens nördlich des Umspannwerkes „Hinter der Bahn“ wird auch in das NSG aufgenommen.
	Privat 208-0035	Gemarkung Over, Flur 5, Flurstück 151/61 In der Erweiterung des Gebiets „Over Plack“ wurde auch eine unserer privaten Flächen aufgenommen. Hier sollten nur öffentliche Flächen unter Schutz gestellt werden. Wir bitten um Herausnahme unserer Fläche.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Herausnahme der Fläche aus dem NSG.
<i>§ 2 Schutzzweck</i>				
§ 2 Abs. 1 Schutzzweck	NLWKN 208-0028	Bitte ergänzen: ...sowie als bundesweit bedeutsamer Wuchsort der im niedersächsischen Tiefland stark gefährdeten Schachbrettblume (<i>Fritillaria meleagris</i>).	Dem Einwand kann gefolgt werden.	In § 2 Abs. 1 wird hinzugefügt: ... im niedersächsischen Tiefland stark gefährdeten Schachbrettblume ... In der Begründung zu § 2 Abs. 1 wird hinzugefügt:

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				... als auch für die im niedersächsischen Tiefland stark gefährdete Schachbrettblume...
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Schutzzweck	NLWKN 208-0028	Bitte ergänzen: ... und Reliktvorkommen der gefährdeten Wildtulpe (<i>Tulipa sylvestris</i>), ...	Dem Einwand kann gefolgt werden.	In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird hinzugefügt: ... und Reliktvorkommen der gefährdeten Wildtulpe (<i>Tulipa sylvestris</i>), ...
	NABU Winsen 208-0033	In § 2 Absatz 2 Nr. 3 wird als Schutzobjekt ein Reliktvorkommen der Wildtulpe genannt. Diese Pflanze ist erst vor kurzem im Gebiet aufgetaucht, wahrscheinlich als Anpflanzung. Ein Reliktvorkommen, also ein ursprünglich im Gebiet vorhandenes Vorkommen hat sie hier eher nicht. Prof. Ernst Preisung erwähnt sie in seiner Gesamt-Pflanzenartenliste für das Gebiet auch nicht. In der Flora des Landkreises Harburg von Rolf Müller ist sie für das Gebiet nicht aufgeführt.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 Erhaltungsziele LRT	NLWKN 208-0028	Der LRT 3150 fehlt.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Ergänzung von § 2 Abs. 4 Nr. 1 um den neuen Buchstaben a: „a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				als naturnahe nährstoffreiche Abbaugewässer im Bereich des Steller Sees mit klarem bis leicht getrübttem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und / oder Froschbiss-Gesellschaften,“
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a Erhaltungs- ziele LRT	NLWKN 208-0028	Der LRT 3260 wurde in diesem Gebietsteil nicht kartiert, er kann aber in diesem Abschnitt der Seeve als Entwicklungsziel eingestuft werden, sofern dafür Potenzial besteht.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 c Erhaltungs- ziele LRT	NLWKN 208-0028	Bei 6510 stellt sich die Frage, ob wirklich alle genannten Arten im Gebiet vorkommen. Zumindest sollten die nicht nachgewiesenen Arten durch gebietstypische Arten in der Aufzählung ersetzt werden. Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) als Eutrophierungs-anzeiger wird zwar unnötigerweise erwähnt, erstaunlicherweise fehlt aber die Schachbrettblume.	Dem Einwand kann gefolgt und die Schachbrettblume als charakteristische Art aufgenommen werden.	Ergänzung der Schachbrettblume (<i>Fritillaria melegaris</i>) unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 d
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Erhaltungs- ziele	LAVES 208-0025	Das FFH-Gebiet 041 ist für diverse Fischarten von Bedeutung, es müssen jedoch nicht für alle Arten des SDB Erhaltungsziele im NSG der unteren Seeveniederung formuliert werden. Für die Arten Groppe und Bitterling	Die genannten Arten finden in der VO ohnehin keine Erwähnung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>liegen in diesem Bereich keine Nachweise vor, ein Vorkommen ist zudem aufgrund der Eigenschaften der Gewässer im Marschbereich nicht zu erwarten. Der Lachs ist als nicht signifikant im SDB aufgeführt.</p>		
	<p>LAVES 208-0025</p> <p>Die Meerforelle als typspezifische Art der unteren und mittleren Seeve sollte im besonderen Schutzzweck aufgeführt werden. Gemäß der Vollzugshinweise der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz ist die Meerforelle eine Fischart mit höchster Priorität und das FFH-Gebiet 041 hat eine sehr hohe Bedeutung für diese Art. Bei Abdeckung der Lebensraumansprüche der Meerforelle sind die Anforderungen anderer vorkommender Leitarten der natürlichen Fischfauna ebenfalls abgedeckt.</p>	<p>In der Verordnung wird bereits unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 die herausragende Bedeutung für wandernde Fische genannt, die Meerforelle ist hierzu in der Begründung aufgelistet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 b</p> <p>Erhaltungsziele</p>	<p>LAVES 208-0025</p> <p>Unter den Schutzgütern sollten die Arten Aland, Rotaugen, Güster, Flussbarsch, Gründling und Aal aus der Liste der benannten Fische und Neunaugen gestrichen werden. Es besteht kein Erfordernis, die zwar gewässertypischen aber nicht störungsempfindlichen Arten für das NSG zu benennen. Eher aufgeführt werden könnten Meerforelle und Quappe, um die Aspekte Durchgängigkeit, Auenanbindung und Bedeutung von Laich- und Aufwuchshabitaten zu betonen. Statt auf eine naturraumtypische Fischbiozönose sollte zudem besser auf die fließgewässertypische (potenziell)</p>	<p>Dem Einwand kann gefolgt werden.</p>	<p>Umformulierung von § 2 Abs. 4 Nr. 2 b: „... sowie einer fließgewässertypischen, natprlichen Fischfauna.“</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		natürliche Fischfauna verwiesen werden und so der Bezug zu den Zielen der Wasserrahmen-richtlinie hergestellt werden.		
§ 2 Abs. 6 Nr. 1 Langfristige Sicherung	Gemeinde Stelle 208-0029	Für das Erreichen der Schutzzwecke sollen u.a. eigendynamische Prozesse der Fließgewässer zugelassen werden. Im genannten Punkt wird auf das ungehinderte Mäandern der Fließgewässer abgezielt. Die Gemeinde unterstützt diesen Gedanken und wünscht sich in jeder Hinsicht Unterstützung des Landkreises bei der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen.	Auch der Landkreis setzt bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten auf ein konstruktives Miteinander mit den Gemeinden.	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>§ 3 Verbote</i>				
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Ablagerung von Stoffen	NLWKN 208-0028	Ich empfehle, bei den landwirtschaftlichen Abfällen auch den Stallmist zu berücksichtigen.	Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung von typischerweise eingebrachten Stoffe. Die speziellen Regelungen zum Einsatz von Dünger ergeben sich auch aus den landwirtschaftlichen Regelungen unter § 4 Abs. 3.	Keine Änderung.
§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Liegenlassen von Mahdgut	Gemeinde Stelle 208-0029	Das grundsätzliche Verbot Mahdgut liegen zu lassen, verhindert die Möglichkeit der natürlichen Erneuerung durch ausfallende Saat und verhindert außerdem die Flucht der Insekten aus dem Mahdgut. Die Gemeinde schlägt vor, das Liegenlassen auf einen Zeitraum von 14 Tagen zu begrenzen.	Das Verbot zielt darauf ab, dass Mahdgut nicht dauerhaft liegengelassen werden darf. Das Liegenlassen für einen begrenzten Zeitraum direkt nach der Mahd ist hier nicht gemeint. Das Trocknen des Mahdguts nach der Mahd auf der Fläche, bevor es zu Ballen gepresst wird, ist nicht als Liegenlassen im Sinne des Verbots anzusehen. Daher besteht weiterhin die Möglichkeit für das	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Ausfallen der Saat und die Flucht der Insekten.	
§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Artenschutz	NLWKN 208-0028	Der Verbotskatalog sollte um den Störfaktor „Licht“ ergänzt werden.	Diese Formulierung ist in § 3 Nr. 10 enthalten („auf andere Weise“).	Keine Änderung.
	LWK 208-0030	In Land- und Forstwirtschaft ist es ordnungsgemäß und üblich den Schädlingsdruck, z.B. von Borkenkäfern oder Blattläusen durch den Einsatz von Fallen oder Gelbschalen zu überprüfen. Die gefangenen Tiere überleben dies i.d.R. nicht. Der Einsatz dient aber u. a. der Vermeidung unnötiger Einsätze von Pflanzenschutzmitteln. Es sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „... außerhalb der ordnungsgemäßen Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft wild lebende Tiere...“	Es gibt keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet. Im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist der Einsatz dieser Fallen jedoch weiterhin möglich.	Keine Änderung.
§ 3 Abs. 1 Nr. 16 Hunde ohne Leine	NLWKN 208-0028	Idealerweise sollte hier noch eine maximale Leinenlänge eingefügt werden. Die Laufleinen sind oftmals so lang, dass die Hunde trotz Anleiner eine erhebliche Störung in der Fläche verursachen.	Es ist bereits unabhängig von der Leinenlänge verboten, die Hunde abseits der Wege laufen zu lassen. Im Gebiet die Leinenlänge zu kontrollieren, wird zudem als unrealistisch angesehen.	Keine Änderung.
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 Gebietsfremde Arten	NLWKN 208-0028	Der Begriff „nichtheimisch“ erübrigt sich mit den beiden anderen Formulierungen „gebietsfremd oder invasiv“.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	In § 3 Abs. 1 Nr. 21 wird das Wort nichtheimisch gestrichen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 22</p> <p>Anpflanzungen</p>	<p>NLWKN 208-0028</p> <p>Mit der Formulierung „ ... auf andere Weise Pflanzen einzubringen,“ liegt eine Doppelung zu Nr. 21 vor.</p>	<p>In den Regelungen zu Nr. 21 wird insbesondere auf die gebietsfremden oder invasiven Arten Bezug genommen.</p> <p>In Nr. 22 wird allgemein auf das Anpflanzen, Einbringen oder Aufforsten von Pflanzen eingegangen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p><i>§ 4 Freistellungen</i></p>			
<p>§ 4</p> <p>Ergänzung</p> <p>Zeltplatz Wasserwanderer</p>	<p>Niederdeutsche Wanderpaddler 208-0020</p> <p>Wassersportverein Süderelbe 208-0031</p> <p>Gemeinde Stelle 208-0029</p> <p>Privat 208-0032 208-0034 208-0036 208-0037 208-0038</p> <p>Die Vereine haben das Gelände im Waldbereich am Zusammenfluss des Ashäuser Mühlenbaches in die Seeve seit Mai 1937 als Übernachtungsplatz im Rahmen von Kanuwanderungen gepachtet. Der Pachtvertrag des Übernachtungsplatzes wurde am 10.09.1976 durch den Deich- und Wasserverband bestätigt. Der Wegfall dieser Nutzung beeinträchtigt die Sportaktivitäten der Vereine verbunden mit Naturschutzschulungen in erheblichem Ausmaß. Als vereinsorganisierte Kanuwanderer wurde das Gelände stets verantwortungsvoll gepflegt, erhalten und genutzt. Dieser Verpflichtung und Nutzung wollen die betroffenen Vereine auch weiterhin nachkommen und widersprechen entschieden dem Wegfall dieses Nutzungsrechts. Die Nutzung sollte wie in der alten VO weiterhin freigestellt sein.</p>	<p>Den betroffenen Kanuvereinen war in der aktuellen Verordnung die Nutzung einer Fläche als Übernachtungsplatz erlaubt, so lange hierfür Pachtverträge abgeschlossen waren.</p> <p>Diese Freistellung kann in die Neuverordnung aufgenommen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer das Betreten der Ufer im NSG verboten ist und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 a dieser Verordnung beantragt werden muss.</p>	<p>§ 4 wird um folgendem Absatz ergänzt:</p> <p>„Freigestellt ist die Nutzung der mit feinem Punktraster dargestellten Fläche als Übernachtungsplatz für Wasserwanderer der Kanuvereine "Niederdeutsche Wanderpaddler" und "Wassersportverein Süderelbe", solange hierfür Pachtverträge abgeschlossen sind außer in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai,“</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 4</p> <p>Ergänzung</p> <p>Deicherhaltung</p>	<p>Deich- und Wasser- verband Vogtei Neuland 208-0019</p> <p>NLWKN 208-0028</p>	<p>Folgende Freistellung wird gefordert:</p> <p>Freigestellt sind innerhalb der Grenzen des Deiches nach § 4 Nds. Deichgesetz und darüber hinaus in einem 5 m breiten Streifen beiderseits der Grenzen des Deiches:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Deicherhaltung nach § 5 Nds. Deichgesetz durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 Nds. Deichgesetz und die in seinem Auftrag handelnden Personen und 2. die Deichverteidigung im Verteidigungsfall. 	<p>Die Herausnahme eines pauschal 5 m breiten Streifens ist nicht möglich. Zu Bedenken ist, dass die Grenzen des NSG bereits überwiegend im Jahr 1993 von der damaligen Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt wurden.</p> <p>Die Unterhaltung sowie die Deichverteidigung sind bereits nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 c bzw. Nr. 8 freigestellt.</p> <p>Zur Klarstellung kann eine Freistellung ähnlich die der beiden geplanten Elbenaturschutzgebiete aufgenommen werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 wird um folgende Nummer ergänzt:</p> <p>Freigestellt sind:</p> <p><i>„Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG), sofern sie durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG durchgeführt oder beauftragt werden,“</i></p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d</p> <p>Betreten und Befahren</p>	<p>LBEG 208-0015</p>	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Sofern die geowissenschaftlichen Untersuchungen zu den dienstlichen Aufgaben des Einwanderhebers gehören, sind das Betreten und Befahren des Gebiets sowie die Ausführungen dieser Arbeiten unter Beachtung des Schutzzwecks erlaubt.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	LAVES 208-0025	Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebiets durch Bedienstete des LAVES zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben explizit freigestellt ist. Es wird davon ausgegangen, dass mit „Befahren“ auch das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Arbeitsboten abgedeckt ist.	Das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten zur Ausübung dienstlicher Zwecke ist mit eingeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Drohnen	LWK 208-0030	Der Begriff „naturverträglich“ im Zusammenhang mit dem Drohneneinsatz ist unüblich und bisher nicht klar definiert. Auch der Rest der Formulierung wird als zu unklar angesehen und sollte gestrichen werden. Besser wäre eine Freistellung nach folgendem Beispiel: „allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben“	Was der Ordnungsgeber unter „naturverträglich“ versteht ergibt sich aus der Begründung. Da die Untere Seeveniederung EU-Vogelschutzgebiet ist, darf von den eingesetzten Drohnen keine störenden Auswirkungen auf die Gebiet vorkommenden teils streng geschützten Vogelarten ausgehen. Da nicht nur Behörden der Einsatz von Drohnen gestattet werden soll, würde die vom Einwanderheber vorgeschlagene Formulierung private Land- und Forstwirte einschränken.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Unterhaltung Straßen/Wege	Betrieb Kreisstraßen 208-0010	Mit Salzeinträgen von Straßen und Radwegen muss im Winter gerechnet werden.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 2 Nr. 5	LAVES 208-0025	Es sollte ein Unterhaltungskonzept für die Gewässer erarbeitet werden. Zwar werden	-	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
Gewässerunterhaltung		Vorgaben für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgestellt, diese können jedoch in der Praxis weitergehende Regelungen erfordern, weshalb ein Unterhaltungskonzept detailliertere und kleinräumigere Betrachtungen ermöglicht. Das Konzept könnte dabei Teil der zukünftig folgenden Managementplanung sein bzw. in den Managementplan integriert werden.		
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 a Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung	Gemeinde Stelle 208-0029	Die Unterhaltung der Gewässer und Gehölzrückschnitte am Mühlenbach und Kohlenbach erfolgen durch die Gemeinde ausschließlich nach Notwendigkeit und, abgesehen von der Gefahrenabwehr, nur in den zulässigen Zeiten. Die Formulierung „in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde“ sollte gestrichen werden, da sie zu mehr Bürokratie, Aufwand und Zeitverzögerung führt.	Schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen (auch Kopfweiden) sind ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Artenschutzrechtliche Bestimmungen müssen dabei beachtet werden. Der Zustimmungsvorbehalt für die Gewässerunterhaltung gilt nur bei Abweichung von den in der Verordnung genannten Vorgaben.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 2 Nr. 5 b Unterhaltung Gewässer 3. Ordnung	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 208-0027	Die neuen NSG-Bereiche in der Gemarkung Over bestehen zu einem Großteil aus Kompensationsflächen für den Neubau der Rastanlage Elbmarsch an der BAB 1. Die Kompensation sieht Grünlandextensivierung und Vernässung der Flächen vor. Dazu müssen die Wasserstände in den Gräben gesteuert und die Gräben unterhalten werden. Daher sollte in der entsprechenden Freistellung nicht nur auf die Grabenunterhaltung zur Sicherung privater	Das Wort „privateigener“ kann gestrichen werden.	Änderung wie vorgeschlagen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Grundstücke, sondern auch von Grundstücken der öffentlichen Hand gesprochen werden.		
	Gemeinde Stelle 208-0029	Im Bereich südlich der P&R-Anlage, der mit ins NSG aufgenommen wurde, ist der Wasserabfluss existenziell wichtig. Einschränkungen bezüglich der Zuwegung und Gewässerpflege darf es hier nicht geben.	Der ordnungsgemäße Wasserabfluss wird durch die Regelungen in der Verordnung nicht gestört. Die Unterhaltungspflichtigen haben bei der Gewässerunterhaltung bereits jetzt die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu berücksichtigen.	Keine Änderung.
	Gemeinde Stelle 208-0029	Ein Nachlassen der Grabenpflege würde sich zum Nachteil der vorhandenen Kulturlandschaft auswirken. Von dem geregelten Abfluss hängt zudem die Entwässerung von Ashausen ab. Die einseitige und abschnittsweise Pflege könnte einen schlechteren Abfluss zur Folge haben und bedeutet einen erheblichen finanziellen Mehraufwand. Eine Genehmigung zu jeder Grundräumung seitens der Naturschutzbehörde ist unverhältnismäßig und wird abgelehnt. Der Einsatz der Grabenfräse ist in Einzelfällen die schonendste Art einen verschlammten Graben zu ertüchtigen. Der Einsatz sollte daher möglich sein mit dem Zusatz, dass das gefräste Material mind. eine Woche neben dem Graben verbleiben muss, damit alle Insekten daraus in den Graben flüchten können.	Bis zum 31.07.2017 wurde mit der Nds. Artenschutz-Ausnahmereverordnung unter bestimmten Voraussetzungen von den zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten geregelten Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. September bis zum Ablauf des Monats Februar eine allgemeine Ausnahme für die Gewässerunterhaltung zugelassen. Seit Auslaufen dieser Verordnung werden die artenschutzrechtlichen Aspekte der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen durch die zuständigen Behörden umgesetzt. Angestrebt wird dabei, dass die Belange des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung stärker miteinander verknüpft werden. Hierfür hat der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) den „Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ herausgegeben, der	

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>fortlaufend aktualisiert wird. Gemäß Bek. D. MU v. 06.07.2017 - 29-22002/3/4/3 - ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung bei Beachtung des Leitfadens gewährleistet.</p> <p>Die Vorgaben unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 bilden insofern nur die im „Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ des NLWKN vorgegebenen Regelungen ab.</p> <p>Abweichungen von diesen Regelungen sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungsplanes wird als zielführend gesehen.</p>	
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6 Befahren der Seeve</p>	<p>Landes-Kanu-Verband Nds. 208-0009</p>	<p>Die VO zur „Regelung des Gemeingebrauchs auf den Fließgewässern Este, Seve, [...]“, auf die sich Nr. 6 bezieht, ist veraltet und sollte überarbeitet und an die Nachbarkreise angeglichen werden. Wir regen an, den Wortlaut von 6. zu ändern und auf die aktuelle Fassung der Verordnung („Kanuverordnung“) zu verweisen. Dies ermöglicht Ihnen die „Kanuverordnung“ zu ändern ohne diese VO und ggf. weitere wieder bearbeiten zu müssen.</p>	<p>Ob und wann eine Überarbeitung der sog. „Paddelverordnung“ erfolgt, ist derzeit noch nicht absehbar.</p> <p>Eine dynamische Verweisung kann nicht aufgenommen werden, da künftige Änderungen an der sog. „Paddelverordnung“ nicht zu einer wesentlichen Änderung der LSG-Verordnung führen dürfen.</p> <p>Um berechtigten Änderungen der Regelungen gerecht werden zu können, können mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Landes-Kanu-Verband Nds. 208-0009</p> <p>NLWKN 208-0028</p> <p>Es ist erforderlich, den Ausstieg kurz vor dem Sieltor (Sperrwerk) vor der Mündung der Seeve zu gestatten. Die baulichen Anlagen sind vorhanden. Da das Sieltor nicht befahren werden darf, wären Paddler ansonsten gezwungen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, wenn sie das Ufer betreten.</p>	<p>Dem Einwand kann gefolgt werden. Die Anlandestelle wird in der Karte dargestellt. Das Anlanden wird hier in der Verordnung freigestellt.</p>	<p><u>Nr. 1</u> Darstellung der Anlandestelle am Seevesiel</p> <p><u>Nr. 2</u> Änderung von § 4 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>„[...]das Anlanden und Betreten der Ufer im NSG ist nur an der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Aussetzstelle erlaubt,“</p>
	<p>Privat 208-0032 208-0036 208-0038</p> <p>Durch die erheblichen Einschränkungen durch die NSG-Ausweisungen an der Elbe und im Gebiet der Luhe, Este und Seeve ist es fast unmöglich den Kanuwandersport auszuüben. Somit werden Tausende Naturfreunde und Wasserwanderer von der Natur ausgeschlossen. Es wird die Befahrbarkeit der Seeve und des Ashäuser Mühlenbachs mit nicht motorisierten Sportbooten gefordert.</p>	<p>Das Befahren der Gewässer ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 8</p> <p>Bestehende Anlagen</p>	<p>ElbEnergie 208-0012</p> <p>In dem betroffenen Bereich liegen Gasversorgungsleitungen zwecks der Versorgung unserer Kunden und der Gemeinden. Um die Gasversorgung und Sicherheit zu gewährleisten, sind wiederkehrende Begehungen und Instandhaltungstätigkeiten nötig. Wir bitten um ein schrift-</p>	<p>Eine Befreiung nach § 6 der VO ist nicht notwendig, da die genannten Arbeiten durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 freigestellt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		liches festhalten einer Freistellung mit Berufung auf § 4 Abs. 2 bis 7 und § 6 Abs. 1 und 2.		
	Polizei- inspek- tion Harburg 208-0022	Es wird davon ausgegangen, dass auch im geplanten Schutzgebiet Bauvorhaben zum Erhalt der Infrastruktur vorgenommen werden können. Dies beinhaltet z.B. Veränderungen an Verkehrswegen zur Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, aber auch notwendige Bauten für die polizeiliche Infrastruktur.	Die Unterhaltung von rechtmäßig vorhandener Infrastruktur ist durch § 4 Abs. 2 Nr. 6, bzw. im Fall von Verkehrswegen durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt. Der Bau von neuen Verkehrswegen oder Anlagen kann im Rahmen einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 NSG-Verordnung i.V.m § 67 BNatSchG zugelassen werden. Falls Flächen des FFH-Gebietes betroffen sind, muss zudem vorher auf FFH-Verträglichkeit geprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Gehölzent- nahme	NLWKN 208-0028	Es sollte eingefügt werden, dass die Beseitigung von Habitat- oder Horstbäume nicht freigestellt ist.	Die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden auch die artenschutzrechtlichen Aspekte geprüft.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Landwirt- schaftliche Bodennutz- ung	NLWKN 208-0028	Innerhalb des NSG sollte der Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln nicht freigestellt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Tatbestände des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 PflSchG vorliegen und die Einhaltung des § 3 Abs.1 nicht gewährleistet werden kann.	Die Regelungen des § 13 Abs. 1 PflSchG richten sich an den Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Im NSG „Untere Seeveniederung und Over Plack“ ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Auf den wenigen Ackerflächen sind	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			die o.g. Bestimmungen vom Anwender dieser Mittel eigenständig einzuhalten.	
	LWK 208-0030	Wir empfehlen für eine bessere Lesbarkeit den letzten Satz zur landwirtschaftlichen Bodennutzung („Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen“) mitsamt den Gliederungspunkten nach vorn zu stellen.	Es entspricht der Symstatik dieser Verordnung, dass erst die Einschränkungen bzw. Verbote und dann die Freistellungen dargestellt werden. Dies sollte auch innerhalb der einzelnen Regelungen beibehalten werden.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Ackerflächen	LWK 208-0030	Einige Flächen innerhalb des Gebietes sind unseres Wissens nicht oder mit einer falschen Nutzung dargestellt. Dieses muss vor der Veröffentlichung der Karten zwingend korrigiert werden, eine Änderung der falschen Darstellung kann und darf dabei nicht zu Lasten des Grundeigentümers oder Flächenbewirtschafters erfolgen.	Der Einwanderheber hat seinen Einwand nicht näher begründet und auch keine Flächen benannt. Aus dem Beteiligungsverfahren sind keine weitergehenden Hinweise bekannt. Die Grünlandkategorien wurden im Vorfeld mit den Flächenbewirtschaftern festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 a Sonderkulturen	Landvolk Nds. 208-0039	Die Ackerflächen wurden bereits vor NSG-Ausweisung zum Anbau von Sonderkulturen wie Kohl und weiteres Gemüse genutzt. Dies sollte auch weiter zugelassen sein.	Die Regelungen wurden im Vorfeld mit den Flächenbewirtschaftern festgelegt. Es gab keine Hinweise darauf, dass der Anbau dieser Kulturen beabsichtigt ist.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Nr. 1 b Verbote auf Ackerflächen	Gemeinde Stelle 208-0029	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich „ohne Veränderungen des Bodenreliefs“ kann möglicherweise auch dem Naturschutz entgegenlaufen. Der Passus sollte ergänzt werden um: „oder nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.“	Die Beseitigung von Wildschäden oder von Erosionsschäden stellt keine Veränderung, sondern die Wiederherstellung des ursprünglich vorhandenen Bodenreliefs dar.	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>LWK 208-0030</p> <p>Der Passus ist so abzuändern, dass eine Veränderung des anstehenden natürlichen Bodenreliefs nicht erfolgen darf. Die Beseitigung von Wildschäden bzw. Erosionsschäden, die häufig auch mit einer Veränderung des Bodenreliefs einhergehen, muss auch mit dem Einbringen zusätzlichen Bodenmaterials sowie anschließendem Einebnen und Planieren freigestellt sein.</p>		
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 d, Nr. 3 g und Nr. 4 f</p> <p>Randstreifen an Gewässern</p>	<p>BUND 208-0021</p> <p>Die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens ist generell auf mind. 10 m zu erhöhen, um die Beeinträchtigungen durch schädliche Einträge zu minimieren. Falls die Gülleanwendung nicht, wie oben gefordert, ganz ausgeschlossen wird, ist sie in diesem Punkt ausdrücklich im Gewässerrandstreifen zu untersagen.</p>	<p>Die Vorgaben zur Düngemittelregulierung ist im geplanten NSG mit die strengste im ganzen Landkreis. Zudem finden sich viele Flächen, v.a. entlang der Seeve, im Eigentum der öffentlichen Hand. Hier gelten keine Freistellungen nach der NSG-Verordnung.</p>	Keine Änderung.
	<p>LWK 208-0030</p> <p>Regelungen zum Gewässerabstand werden ausreichend über das Dünge- und Pflanzenschutzrecht und Wasserrecht geregelt. Weitere Einschränkungen durch die VO werden daher abgelehnt.</p>	<p>Schutzzweck für das Gebiet sind u. a. auch die Fließgewässer und einige Fischarten. Um diesen Schutzzwecken gerecht zu werden, sind die Randstreifen notwendig, um die Schadstoffeinträge in die Gewässer zu minimieren.</p>	Keine Änderung.
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 h</p> <p>Wegeraine</p>	<p>Gemeinde Stelle 208-0029</p> <p>Zu den Wegerainen und Seitenräumen gibt die Gemeinde folgendes zu Bedenken: Das Liegenlassen des Mahdguts sollte (wie oben erklärt) für max. 14 Tage erlaubt sein. Der späte Mahdtermin könnte eine ordentliche Mahd behindern, wenn das Gras bei nasser Witterung am Boden liegt. Der Mahdtermin kollidiert zudem mit der</p>	<p>Für die Pflegemahd der Wegeraine etc. ist mit dem 31.8. nur der frühestmögliche Termin angegeben. Die Mahd muss daher nicht im September und somit während der Erntezeit erfolgen. Eine spätere Mahd im Winter oder zeitigen Frühjahr ist nicht ausgeschlossen. Das die Mahd witterungsabhängig ist, ist auch vor dem</p>	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Erntezeit im September. Dadurch wird es schwierig Lohnunternehmen zu beauftragen, bzw. die Unternehmen bieten zu unverhältnismäßig hohen Preisen an. Dies kommt zu den zusätzlich höheren Kosten hinzu, die die Mahdgutentfernung verursacht.</p> <p>Bedrohte Vögel wie Bekassine und Kiebitz brauchen im Winter Nahrung und Deckung, daher wäre die Mahd im zeitigen Frühjahr sinnvoller.</p> <p>Insgesamt wird deshalb gefordert, den Mahdzeitraum auf den 10. August bis 28. Februar zu legen. So kann nach Witterung und Schwerpunkt des Schutzziels entschieden werden, wann die Mahd erfolgt.</p>	<p>31.8. der Fall. Die UNB begrüßt es zudem, wenn die Zeitpunkte für die Mahd, wie von der Gemeinde Stelle gefordert, individuell an die Gegebenheiten angepasst werden.</p>	
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>Grünland A Allgemein</p>	<p>NABU Winsen 208-0033</p> <p>Die Maßnahmen müssen auch für die privateigenen Flächen gelten. Eine Extensivierung der Nutzung ist erforderlich, wobei die Regelungen für Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 für alle Grünlandflächen gelten müssen, d.h. insbesondere, dass Mineraldünger und Gülle nicht ausgebracht werden dürfen. Die erschwerte Nutzung muss mit erhöhten Ausgleichzahlungen ausgeglichen werden. Angestrebt werden sollte dabei auch ein Ausgleich durch Tausch und Ankauf von Flächen.</p>	<p>Die Regelungen gelten für alle in der Verordnungskarte dargestellten Grünland A Flächen, zu denen die privateigenen Flächen dazugehören.</p> <p>Die Beantragung von Erschwernisausgleich ist möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a und 3 a und 4 a</p> <p>Grünland A, B und C</p> <p>Mechanische Bearbeitung</p>	<p>LWK 208-0030</p> <p>Nach- und Übersaaten dienen i.d.R. der Wiederherstellung (nicht Narbenverbesserung!) einer wirtschaftlich nutzbaren Grünlandnarbe. Diese müssen in jedem Fall freigestellt werden.</p>	<p>Über- und Nachsaaten sind nach vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde weiterhin möglich. Hintergrund des Erlaubnisvorbehalts ist u.a. die Wahl des richtigen Saatguts auf den Flächen.</p>	Keine Änderung.
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e und 4 e</p> <p>Grünland A und C</p> <p>Düngung</p>	<p>Landvolk Nds. 208-0039</p> <p>Eine Grundnährstoffversorgung muss sichergestellt bleiben, ohne Düngung ist im Zeitablauf kein Ertrag mehr zu erzielen.</p>	<p>Die Regelungen zur Düngung wurden im Vorfeld mit den Bewirtschaftern abgestimmt.</p> <p>Im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist eine, mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, Düngung zum Erhalt der Grünländer weiterhin möglich.</p>	Keine Änderung.
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a/f und Nr. 3 a/h0 und Nr. 4 a/g</p> <p>Verbote</p> <p>Grünland A</p>	<p>LWK 208-0030</p> <p>Die Beseitigung von Wildschäden mit allen hierfür erforderlichen Maßnahmen (auch der evtl. erforderlichen Zerstörung der Grasnarbe und dem Einbringen zusätzlichen Bodenmaterials) muss zulässig und freigestellt sein.</p>	<p>Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Hintergrund für den Zustimmungsvorbehalt ist das ansonsten geltene Verbot, im FFH-Gebiet die Grünlandnarbe zerstören zu dürfen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3 f und Nr. 4 e</p>	<p>BUND Regionalverband</p> <p>Die Gülleanwendung bei den Grünlandflächen Typ B und C ist auszuschließen. Es ist nicht erkennbar, wie sonst die Einhaltung der max. Stickstoffgabe von 50 kg N / ha / Jahr, die im</p>	<p>Das Aufbringen von Gülle ist für den Erhalt der Grünländer in den Grünlandkategorien A und B sinnvoll und auch naturschutzfachlich in Ordnung. Durch die</p>	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
Düngung	Elbe-Heide 208-0021	nächsten Punkt vorgegeben wird, kontrolliert werden kann. Die Begrenzung der Stickstoffgabe muss die Gülledüngung mit einschließen.	zeitliche Vorgabe ist gewährleistet, dass die Wiesenvögel nicht gestört werden.	
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 f Grünland B Düngung	LWK 208-0030	Als Wirtschaftsjahr bezeichnet man in der Landwirtschaft den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Begrenzung der N-Düngung auf max. 50 kg/ha und Wirtschaftsjahr kann dazu führen, dass innerhalb eines Kalenderjahres bzw. einer Vegetationsperiode 100 kg N/ha gedüngt werden und gemäß VO-Text auch dürften!	Die Begrenzung der Düngemenge sollte sich auf ein Kalenderjahr beziehen.	Änderung in § 4 Abs. 3 Nr. 3 f: Das Wort „ Wirtschaftsjahr “ wird durch „ Jahr “ ersetzt.
	Landvolk Nds. 208-0039	50 kg sind zu wenig und muss auf 60-80 erhöht werden.	Die Düngemenge wurde Flächenscharf mit den Bewirtschaftern vor Ort abgestimmt.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 g+4 f Grünland B und C Gewässer-randstreifen	Landvolk Nds. 208-0039	Der Abstand sollte nicht mehr als 3 m betragen.	Dem Einwand kann gefolgt werden. An Gewässern dritter Ordnung kann dieser Abstand auf 3 m reduziert werden, wenn emissionsarme Ausbringungsverfahren eingesetzt werden.	In § 4 Abs. 3 Nr. 3 g und 4 f wird ergänzt: „[...] an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden, [...]“
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1	LWK 208-0030	Ein Zustimmungsvorbehalt für die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist völlig überzogen, insbesondere da nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 die Nutzung, Unterhaltung und	Die Unterhaltung der rechtmäßigen bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf allen landwirtschaftlichen Flächen freigestellt. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz in dem	Keine Änderung.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
Unterhaltung Entwässerungseinrichtungen		Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt ist. Die Instandsetzung vorhandener Dränagen ist Bestandteil einer nachhaltigen und langfristigen Nutzbarkeit der Flächen.	gesicherten FFH Gebiet Nr. 041 gewährleisten zu können, bedarf die Instandsetzung der Entwässerungseinrichtungen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.	
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Unterhaltung Weidezäune	LWK 208-0030	Neben der Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise muss auch die Errichtung sogenannter wolfsicherer Zäune freigestellt werden.	Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Beseitigung von Wildschäden	LWK 208-0030	Der zeitliche Verzug bis zur eventuellen Zustimmungserteilung auf allen landwirtschaftlichen Flächen ist vor allem bei der Beseitigung von Wildschäden nicht gerechtfertigt. Unserer Ansicht nach reicht eine Anzeige aus.	Aus den bisher bei der Naturschutzbehörde aufgelaufenen Wildschadensfällen kann kein zeitlicher Verzug bei der Erteilung der Zustimmungen festgestellt werden. Es wäre interessant, woher der Einwanderheber diese Rückschlüsse zieht.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Wiederaufnahme der Bewirtschaftung	LWK 208-0030	Bitte ändern in: „... Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm ...“	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Änderung wie vom Einwanderheber vorgeschlagen.
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Lagerung von Ballen	LWK 208-0030	Nicht nachvollziehbar ist hier die Beschränkung auf Rundballen.	Dem Einwand wird gefolgt.	Umformulierung von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7: „... und die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen ...“

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 b Einbringen von Fischen (Jägermeisterbrack)	LAVES 208-0025 <u>Nr. 1</u> Der Punkt zum Fischbesatz wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt, da er nicht eindeutig nachvollziehbar ist und die nds. Fischereigesetzgebung nicht berücksichtigt. Der Passus ist zu ändern in: „Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) zulässig.“ <u>Nr. 2</u> Zudem handelt es sich bei dem Jägermeisterbrack um ein Oberflächengewässer, das der Hegepflicht unterliegt und nicht um einen Fischteich. Daher ist es irrelevant, ob ein Fischwechsel möglich ist und der Halbsatz „... wenn kein wirksamer Schutz gegen den Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,“ ist zu streichen. Der Zusatz ist nur bei künstlich angelegten und ablassbaren Fischteichen oder Anlagen zur Fischzucht relevant.	<u>Nr. 1</u> Die aktuell gültige Binnenfischereiverordnung regelt Fischbesatzmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zufriedenstellend. Gebietsfremde Arten, wie z. B. Regenbogenforelle, Bachsaibling oder Kamberkrebs, können nach dieser Verordnung genehmigungsfrei ausgebracht werden. <u>Nr. 2</u> Dem Einwand kann gefolgt werden.	<u>Nr. 1</u> Wird zur Kenntnis genommen. <u>Nr. 2</u> In § 4 Abs. 5 Nr. 1 b wird der letzte Halbsatz „wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,“ gestrichen.
	NLWKN 208-0028 In einem NSG und § 30-Biotop sollten grundsätzlich keine gebietsfremden Arten ausgebracht werden (s.a. § 3 Abs. 1 Nr. 21), da das Risiko einer Freisetzung auch mit Schutzvorrichtungen nicht vermeidbar ist.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 d	LAVES 208-0025 Wie auch bei § 4 Abs. 5 Nr. 1 b wird hier die Formulierung abgelehnt, da sie nicht dem	s.o.	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
Einbringen von Fischen (Fließgewässer)		Nds. Fischereirecht entspricht. Die Formulierung sollte gemäß der NLT-Vorgabe bzw. NLWKN-Musterverordnung angepasst werden.		
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 e Einsatz von Reusen	NLWKN 208-0028	Ich empfehle folgende Formulierung: „bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern verhindert wird, durch Otterschutzvorrichtungen, wie z. B. Otterschutzkreuze deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).“	Es wurden bereits im Entwurf der Begründung Vorgaben zu möglichen Reusentypen aufgenommen. Die Anforderungen an die sog. Otterschutzvorrichtungen haben sich in den letzten Natura 2000-Verfahren fortlaufend entwickelt und verändert. Die genauen Spezifikationen möglicher Schutzeinrichtungen sollten daher nicht in die Verordnung aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 6 Nr. 3 Jagdwirtschaftliche Einrichtungen	NLWKN 208-0028	Die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art in einem NSG können grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sein.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>§ 6 Befreiungen</i>				
§ 6 Abs. 2 Realisierung von	Betrieb Kreisstraßen 208-0010	Es wird der Einwand erhoben, dass der erforderliche Ausbau von Kreisstraßen und Radwegen und die Anpassung von Entwässerungsanlagen durch die geplante Ausweisung des LSG erschwert werden.	Der genannte erhöhte Aufwand ist hier hinzunehmen, da es sich bei der NSG-Ausweisung um die europarechtlich vorgeschriebene Sicherung von FFH-Gebieten handelt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
Plänen/Projekten		Erforderliche Baumaßnahmen werden einen erhöhten Planungsaufwand und Bauaufwand haben.		
<i>§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i>				
§ 8 Abs. 1 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	NABU Winsen 208-0033	Es werden Möglichkeiten der Entwicklung des Gebietes aufgezeigt und Vorschläge zur Verbesserung gemacht, insbesondere was die Wiesenvögel angeht. Für die Maßnahmen werden Beispiele aus anderen Gebieten genannt.	Die Maßnahmenvorschläge werden in die noch anstehende Managementplanung des Gebietes miteinbezogen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	LBEG 208-0015	In dem o. g. Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Der Hinweis wird beachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Avacon 208-0014	Bei Einhaltung der Vorgaben zu den Schutzbereichen unserer Hochspannungsleitungen bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung. In den Schutzbereichen gelten Vorgaben u. a. zu Bauhöhen, Aufschüttungen und Abgrabungen. Die Leitungen müssen jederzeit für die Wartung erreichbar sein.	Die Sicherheitsvorgaben sind bekannt und werden beachtet. Das Betreten und die Wartung sind durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 freigestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>DB 208-0018</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Das geplante Naturschutzgebiet wird durch die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 460 Uelzen - Harburg gekreuzt. Daher müssen Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Dazu muss das Gebiet auch ohne Genehmigung befahrbar sein. Zudem muss der Schutzstreifenbereich beachtet werden.</p>	<p>Die Sicherheitsvorgaben sind bekannt und werden beachtet. Das Betreten und die Wartung sind durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 freigestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>LWK 208-0030</p> <p>Da die Eigentümer und Nutzungsberechtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde zu dulden haben, wäre es theoretisch möglich, Anpflanzungen vorzunehmen, ohne vorher eine Absprache zu treffen, oder die Eigentümer/Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen. Diese Formulierung bedeutet einen massiven Eingriff ins Eigentum und muss zwingend geändert oder gestrichen werden. Es ist eine Änderung dahingehend nötig, dass Maßnahmen vorab mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten einvernehmlich abgestimmt werden müssen. Eine ausschließliche Benachrichtigung reicht nicht aus.</p>	<p>Die UNB strebt ein konstruktives Miteinander mit den Bewirtschaftern an. Daher werden Pflege und Entwicklungsmaßnahmen natürlich im Vorfeld mit den Eigentümern/Bewirtschaftern der Flächen abgestimmt.</p>	<p>Keine Änderung.</p>

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 8 Abs. 2 zu dulden- de Maßnahmen	NABU Winsen 208-0033	§ 8 sollte um Maßnahmen ergänzt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben zur regelmäßigen Überflutung, Wiedervernässung und Anhebung des Grundwasserspiegels • Prädationsmanagement in Bezug auf Wiesenvögel 	Die Planung der genannten Maßnahmen, insbesondere zur Überflutung und Wiedervernässung, bedarf intensive Abstimmungsgespräche mit den Flächeneigentümern. Dies ist Bestandteil der Managementplanung, dort können die vorgeschlagenen Maßnahmen auch flächenscharf beschrieben werden. Der Hinweis über die Notwendigkeit diese Maßnahmen wird für die Managementplanung aufgenommen.	Keine Änderung.
	Landvolk Nds. 182-0039	Duldung der Maßnahmen kann nicht durchgesetzt werden. Die Pläne müssen frühzeitig unter Beteiligung der Betroffenen bekannt gemacht werden.	Die Maßnahmen werden selbstverständlich mit Flächeneigentümer und Bewirtschafter abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen,
Begründung				
Ursprüng- liche Unterschutz- stellung	NABU Winsen 208-0033	In der Begründung wird auf Seite 5 oben aufgeführt, dass der "Grüne Kreis Stelle" im Jahr 1977 den Antrag gestellt hat, das Gebiet als NSG auszuweisen. Unsere NABU Kollegen, die damals bereits aktiv waren, zweifeln dieses an. Der Antrag wurde vom "Bund für Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen e.V." am 14.03.1977 an die Bezirksregierung Lüneburg gestellt. Der Verein wurde später aufgelöst, die Arbeit wurde dann vom Bund für Vogelschutz heute NABU fortgeführt. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Richtigstellung.	Der Einwand ist begründet, allerdings hat auch der Grüne Kreis Stelle im selben Jahr einen Antrag gestellt. Es wird daher vorgeschlagen, den Passus wie folgt zu ändern: „Aufgrund der Bedeutung als Vogellebensraum und des Vorkommens der Schachbrettblume haben Anfang 1977 der „Bund für Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen“ (heute NABU OG Winsen e.) und der „Grüne Kreis Stelle Kreis Harburg e.V.“ beim	Änderung wie vorgeschlagen.

Winsen (Luhe), der 17. August 2020

Geplante Neuausweisung Naturschutzgebiet „Untere Seeveniederung und Over Plack“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Regierungspräsidenten in Lüneburg Anträge auf Ausweisung eines NSG gestellt.“	